

Meldung einer Kindeswohlgefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger

Am 10. Juli 2007 trat eine Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz in Kraft, die die Meldepflicht aus dem Bereich Schule an die Jugendwohlfahrt konkretisiert. Die maßgebliche Bestimmung lautet wie folgt:

§ 37. (1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Auf diese Weise soll der Informationsfluss zwischen Schulen und dem Jugendwohlfahrtsträger bzw. den Jugendämtern verbessert werden.

Kinder sind immer wieder Situationen ausgesetzt, in denen ihre Versorgung und Förderung durch ihre Eltern nicht ausreichend gewährleistet wird. Manchmal wenden sie sich in solchen Situationen an Vertrauenspersonen, wie beispielsweise Lehrkräfte. Doch nicht alle Kinder haben den Mut, ihre Sorgen mitzuteilen oder fürchten, ihre Eltern damit zu verraten. Dann kommt es auf die Beobachtungsgabe der Lehrerinnen und Lehrer an.

Viele Probleme lassen sich durch ein Gespräch mit dem Kind und den Eltern oder durch das Beiziehen von Schulpsychologen, Beratungslehrern und Schulärzten lösen. Über die Ausschöpfung dieser Möglichkeiten hinaus hat die Schule allerdings keinen Auftrag zur Erhebung von zusätzlichen Informationen bzw. zur Objektivierung von Sachverhalten. Letzteres ist Aufgabe des Jugendwohlfahrtsträgers bzw. des örtlich zuständigen Jugendamtes im Rahmen der Gefährdungsabklärung.

Die Jugendwohlfahrt/ das örtlich zuständige Jugendamt muss seitens der Schule jedenfalls informiert werden, wenn

- **konkrete Anzeichen körperlicher Misshandlung oder wiederholter bzw. systematisch als Erziehungsmittel eingesetzter seelischer Misshandlung,**
- **ein begründeter Verdacht auf sexuellen Missbrauch,**
- **grobe Versorgungsmängel oder grobe Vernachlässigung der elterlichen Pflichten festgestellt werden.**

Eine Information der Eltern oder sonst obsorgeberechtigter Personen über die Tatsache einer erfolgten Mitteilung gem § 37 JWG an das Jugendamt ist rechtlich nicht geboten. Insbesondere bei einem begründeten Verdacht eines sexuellen Missbrauches in der Familie oder im familiären Umfeld soll keinesfalls eine Verständigung erfolgen.

Wie reagiert das Jugendamt?

Es wird eine Gefährdungsabklärung eingeleitet, wobei die Art der Gefährdung, die vermutet wird, die Vorgangweise der Sozialarbeiter/innen mitbestimmt.

Grundsätzlich gelten:

- Vier-Augen-Prinzip
- Persönliches Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
- Kontaktaufnahme mit der Familie, dem Obsorgeberechtigten
- Ansprechen der gemeldeten Wahrnehmung

Sollte der Schutz des Kindes/Jugendlichen während der Abklärung in der Familie nicht ausreichend gewährleistet sein, kann eine vorübergehende Unterbringung in einer Kriseneinrichtung erfolgen. Dafür maßgebend ist:

- die sozialarbeiterische Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des subjektiven Erlebens des Kindes/Jugendlichen der Gefährdung,
- die sozialarbeiterische Bewertung der Erziehungsfähigkeit, insbesondere der Reaktionen und Darlegungen der obsorgeberechtigten Personen sowie
- deren Problembewusstsein und Veränderungsbereitschaft,
- Erhebungen im sozialen Umfeld, Einholung von Information von (pädagogischen) Betreuungspersonen.

Wird nach Abschluss der Abklärung festgestellt, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht, die nicht eine sofortige Herausnahme des Kindes aus der Familie rechtfertigt, wird das Jugendamt die im Interesse des Kindes sonst notwendigen Interventionen setzen. Eine Maßnahme gegen den Willen der Eltern ist nur mit Gerichtsbeschluss möglich.

Bei freiwilligen Hilfen wird gemeinsam mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung erarbeitet, in der die erforderlichen Interventionen und Arbeitsschritte dokumentiert sind, die zur erforderlichen Veränderung der Familiensituation führen und die Gefährdung des Kindes ausräumen sollen. Die Einhaltung dieser Vereinbarung wird von Sozialarbeitern begleitet und kontrolliert.

Da der Vertraulichkeitsschutz für eine erfolgreiche Sozialarbeit – insbesondere bei der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung – unabdingbar ist, unterliegen die in der Jugendwohlfahrt tätigen Mitarbeiter der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

Es wird ersucht, für Gefährdungsmeldungen das beiliegende Formular zu verwenden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Meldung gem § 37 JWG an den Jugendwohlfahrtsträger im Regelfall nicht mit einer Mitteilung wegen Verletzung der Schulpflicht nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 deckt und dass sie nicht mit einer Strafanzeige zu verwechseln ist.